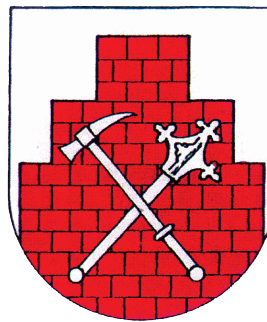


**SATZUNG**  
**des**  
**Vereins**  
**KREISGEMEINSCHAFT INSTERBURG**  
**STADT und LAND e.V.**



***Fassung vom 08. September 2017***

## **PRÄAMBEL**

*Wir, die heimatvertriebenen Insterburger aus Stadt und Land und ihre Nachkommen, haben beschlossen, geeint durch das gemeinsame Schicksal, bestärkt in unserem Zusammengehörigkeitsgefühl und in Erinnerung an die geschichtliche Vergangenheit unserer ehemaligen Heimat, mit Blick in die Zukunft und zur Aussöhnung mit dem russischen Volk, mit dem Willen zu einer gedeihlichen Zusammenarbeit mit den neuen Bewohnern der Stadt und dem Landkreis Insterburg/Tschernjachowsk, die Kreisgemeinschaft Insterburg Stadt und Land e.V. zu gründen und ihr diese Satzung zu geben, unter Beachtung der Charta der deutschen Heimatvertriebenen in der Fassung vom 5. August 1950.*

## **SATZUNG** der **Kreisgemeinschaft Insterburg Stadt und Land e.V.**

### **§ 1** **Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Kreisgemeinschaft Insterburg Stadt und Land e.V.
2. Der Verein ist korporatives Mitglied der Landsmannschaft Ostpreußen e.V.
3. Der Verein ist im Vereinsregister unter der Nr. VR 1289 beim Amtsgericht Krefeld eingetragen.
4. Der Verein hat seinen Sitz in Krefeld-Uerdingen, Am Marktplatz 10.
5. Der Verein unterhält dort eine Geschäftsstelle.

### **§ 2** **Vereinswesen und Vereinszweck**

1. Der Verein ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden.
2. Zweck des Vereins ist seine Beteiligung an Darstellung und Deutung der Heimatgeschichte, der historischen Entwicklung und kulturellen Bedeutung von Stadt und Landkreis Insterburg. Außerdem dient er der Stärkung des Zusammenhörigkeitsgefühls seiner ehemaligen Einwohner und ihrer Nachkommen sowie der Bewahrung ostpreußischer Identität. Bemühungen um Familienzusammenführung und Ahnenforschung sollen weiterhin unterstützt werden, unter anderem durch Führen einer Personenkartei.
3. Besondere Aufmerksamkeit gilt der Ausgestaltung des Heimatmuseums in Krefeld-Uerdingen mit Original-Objekten des Insterburger Kulturerbes. Zu dieser Museumsarbeit gehören das Sammeln von Nachlässen, das Wiederbeschaffen, das Erhalten, Archivieren und Präsentieren der Kulturgüter. Der Verein versteht sich als Sachwalter des kulturellen Erbes der Stadt und des Landkreises Insterburg und sieht sich in der Rolle eines Rechtsnachfolgers.
4. Wichtigstes Bindeglied der Insterburger ist der „Insterburger Brief“, der möglichst mehrmals pro Jahr erscheinen sollte. Der „Insterburger Brief“ gilt als allgemeines Mitteilungsorgan des Vereins Kreisgemeinschaft Insterburg Stadt und Land e.V. für Mitglieder und Nichtmitglieder. Er informiert über das Vereinsleben und über historische und aktuelle Themen von Stadt und Landkreis Insterburg / Tschernjachowsk im heutigen Kaliningrader Oblast. Die Kreisgemeinschaft Insterburg kann im Bedarfsfall zusätzlich vereinsinterne Mitteilungen an ihre Mitglieder herausgeben. Des Weiteren können Bekanntmachungen der Kreisgemeinschaft, sofern es sich nicht um vereinsinterne Belange handelt, auf der Internetseite veröffentlicht werden.
5. Erstrebenswert ist die Zusammenarbeit mit der russischen Stadtverwaltung von Tschernjachowsk im Kaliningrader Oblast (ursprünglich Insterburg im Königsberger Gebiet), mit den heutigen Bewohnern, mit den kulturellen und kirchlichen Einrichtungen sowie der Denkmalpflege und zur Unterstützung bei der Erhaltung von unzerstörten Gebäuden in Insterburg und seiner ländlichen Umgebung. Die Unterstützung erfolgt in erster Linie auf ideellem Wege.
6. Die Zusammenarbeit mit dem Rat der Stadt Krefeld und ihren wichtigen städtischen Einrichtungen ist fortzuführen, ebenso diejenige mit dem „Ostpreußischen Landesmuseum“ in Lüneburg und dem „Kulturzentrum Ostpreußen“ in Ellingen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zur Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede in der Stadt oder dem Landkreis Insterburg geborene oder von dort abstammende oder bis zur Vertreibung dort lebende Person, ihr Ehepartner(in), Lebensgefährte(in) oder Partner(in), sowie ihre oder deren jeweilige Nachkommen werden. Als Mindestalter für den Beitritt gilt das vollendete **16.** Lebensjahr.
2. Mitglied kann auch werden, wer sich mit der Stadt und dem Landkreis Insterburg verbunden fühlt, sich zu den Zielen der Kreisgemeinschaft Insterburg bekennt und deren Vereinssatzung anerkennt.
3. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein lediglich finanziell unterstützen, ohne jegliche Vereinsrechte oder Verpflichtungen.
4. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in hervorragendem Maße um die Kreisgemeinschaft Insterburg oder Ostpreußen verdient gemacht hat, vom Vorstand vorgeschlagen und mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder in der Versammlung bestätigt wird. Sie haben die Rechte normaler Mitglieder.
5. Der Beitritt erfolgt auf schriftlichen Antrag, der dem Vorstand zuzuleiten ist und von ihm mehrheitlich entschieden wird.  
Bei Ablehnung ist der begründete schriftliche Einspruch innerhalb von **4 Wochen** zulässig, über den dann vom Vorstand mehrheitlich endgültig entschieden wird.  
Ein ablehnender Bescheid muß dem Beitrittswilligen mit einer Begründung schriftlich mitgeteilt werden.
6. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Ablehnung beim Verein eine Beschlussfassung in der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden. Deren Entscheidung ist bindend.
7. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Eintragung in das Mitgliederverzeichnis und der Aushändigung des Mitgliederausweises. Sie ist nicht übertragbar und kann nicht vererbt werden (**§ 38 BGB**).

### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht:
  - 1.1. an Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
  - 1.2. Anträge zu stellen,
  - 1.3. aktiv an Wahlen der Vereinsorgane teilzunehmen, sobald das **18.** (Achtzehnte) Lebensjahr vollendet ist,
  - 1.4. das passive Wahlrecht gilt, sobald das **21.** (Einundzwanzigste) Lebensjahr vollendet ist,
  - 1.5. das Wahlrecht darf erst 6 Monate nach Eintragung in das Mitgliederverzeichnis ausgeübt werden, sofern das neue Mitglied während dieser Zeit sich entsprechend **Ziff. 2** dieses Paragraphen verhalten und sich keines Verstoßes gegen **§ 6** im Sinne der **Ziffn. 2.1.-2.5.** schuldig gemacht hat.
2. Die Mitglieder haben dem Verein gegenüber eine Treue- und Förderpflicht. Sie müssen die Satzung, Beschlüsse und Richtlinien beachten. Sie sollen sich für die Verwirklichung des Vereinszwecks und der Ziele der Kreisgemeinschaft Insterburg einsetzen und Schaden von ihr abwenden.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - 1.1. durch Austritt– er ist nur zulässig zum Schluß eines Kalendermonats unter Einhaltung einer **4-wöchigen** Frist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
  - 1.2. durch Ausschluss - er kann vom Vorstand verfügt werden, wenn das Verhalten des Mitgliedes zu einer Schädigung des Vereins führt oder Umstände eingetreten sind, die für den Verein unzumutbar sind. Vor dem Beschluß des Vorstandes ist dem betreffenden Mitglied innerhalb von **3 Wochen** rechtliches Gehör zu gewähren.  
Gegen den Beschluß des Vorstandes kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang per Einschreiben Einspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet in ihrer nächsten Sitzung endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
  - 1.3. durch Tod
  - 1.4. bei juristischen Personen durch Auflösung.
2. Eingriff in die Mitgliedsrechte durch den Vorstand kann erfolgen, wenn das Mitglied:
  - 2.1. mit Wissen und Willen gegen die Satzung oder bindende Beschlüsse der Organe der Kreisgemeinschaft Insterburg Stadt und Land e.V. verstößt,
  - 2.2. mit Wissen und Willen dem Vereinsvermögen Schaden zufügt,
  - 2.3. das Ansehen der Kreisgemeinschaft in schwerer Weise schädigt,
  - 2.4. ein ehrloses Verhalten an den Tag legt,
  - 2.5. den Zusammenhalt und die Kameradschaft in der Kreisgemeinschaft erheblich gefährdet.

## § 7 Beiträge

1. Der Verein finanziert sich ausschließlich aus Spenden und aus Zuwendungen der Stiftung Insterburg. Ein Mitgliedsbeitrag wird vorerst nicht erhoben; dies kann jedoch bei Bedarf jederzeit geändert werden. Über eine eventuell notwendig werdende Beitragsfestsetzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
2. Der Bezug des „Insterburger Briefes“ ist zur Zeit kostenlos. Die Mitglieder und weitere Bezieher des Insterburger Briefes sollten sich jedoch mit regelmäßigen Spenden an der Erstellung des Insterburger Briefes beteiligen.
3. Aufgrund der anfallenden Kosten zur Erfüllung der Vereinszwecke, der Ausgestaltung des Heimatmuseums und der Bewahrung des Insterburger Kulturgutes in Krefeld, sollten sich die Vereinsmitglieder ebenfalls nach Möglichkeit mit regelmäßigen Spenden an der dazu erforderlichen Arbeit der Kreisgemeinschaft Insterburg Stadt und Land e.V. beteiligen.

## § 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## § 9 Die Mitgliederversammlung und ihre Aufgaben

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den in dem Mitgliederverzeichnis erfaßten Mitgliedern des Vereins. Sie ist das oberste Beschluss- und Aufsichtsorgan der Kreisgemeinschaft Insterburg Stadt und Land e.V.
2. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich in die Patenstadt Krefeld eingeladen. Veranstaltungsort, Zeitpunkt und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung werden den Mitgliedern mindestens **4 Wochen** vorher mitgeteilt. Die Einladung erfolgt durch den Insterburger Brief. Gleichzeitig erfolgt die Einladung zu einer sofortigen Wiederholungsversammlung mit gleicher Tagesordnung bei Beschlussunfähigkeit der ersten Versammlung. (**Eventualeinberufung**).
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Teilnehmerzahl mindestens dreimal so groß ist wie die Zahl der in dieser Satzung festgelegten Vorstandsmitglieder. Wird diese Zahl **30** Minuten nach Sitzungsbeginn nicht erreicht, so ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Auf Vorschlag der Mitglieder werden zu Beginn der Versammlung und vor Eintritt in die Tagesordnung ein Versammlungsleiter und ein Protokollführer mit einfacher Mehrheit gewählt.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Kreisgemeinschaft, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen. Sie berät über Anträge und faßt Beschlüsse zur Umsetzung durch den Vorstand. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nicht besondere Bestimmungen getroffen sind (**§§ 13,14 der Satzung**). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen durch Handzeichen. Die Abstimmung muß schriftlich in geheimer Wahl durchgeführt werden, wenn **1/3** (ein Drittel) der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt.

6. Die Mitglieder können ihre Stimme auch schriftlich abgeben, wenn die Tagesordnung es bereits in der Einladung vorsieht. Schriftlich abstimmende Mitglieder gelten auf der Mitgliederversammlung bei Wahlen als erschienene Mitglieder.  
Schriftliche abgegebene Stimmen müssen bis zum Stichtag (siehe Einladung zur Mitgliederversammlung) in der Geschäftsstelle eingegangen sein.
7. Vereinsmitglieder können bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen, weitere Tagesordnungspunkte und / oder Anträge auf die Tagesordnung zu setzen.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt den Haushalt und erteilt nach eingehender Prüfung des Jahresabschlusses und des Kassenberichtes dem Vorstand Entlastung.
9. Der Vereinsvorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird. Für diese außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.
10. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.  
Jedoch können der Vorstand oder auch die Mitgliederversammlung, auf Antrag beim Vorstand, Gäste für die Gesamtdauer oder Teile der Sitzung einladen.  
Insbesondere gilt dies sowohl für Vertreter der Patenstadt Krefeld als auch der Landsmannschaften.
11. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter, dem Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Vorstandsmitgliedern in angemessener Zeit zu übersenden. Das Protokoll gilt damit als genehmigt.  
Protokolle können von den Mitgliedern in elektronischer Form angefordert werden.  
Es liegen auch Protokolle der letzten Sitzung, zur Einsichtnahme, im Versammlungsraum aus.

## **§ 10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied. Er ist zugleich geschäftsführender Vorstand gemäß **§ 27 ff. BGB**. Er kann sich eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung geben, die vom Vorstand bestimmt werden und beide nicht Bestandteile dieser Satzung sind.  
Der/die Leiter(in) der Geschäftsstelle und der/die Redakteur(in) des „Insterburger Briefes“ nehmen, falls erforderlich, beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden gemeinsam mit dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem weiteren Vorstandsmitglied vertreten und ebenso durch den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit dem weiteren Vorstandsmitglied.
3. Der Vorstand tagt nach Bedarf in der Geschäftsstelle des Vereins. Er wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen. Auf Verlangen von 2 Vorstandsmitgliedern muß eine Einberufung erfolgen.
4. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.  
Bei Entscheidungen, bei denen kein wesentlicher Beratungsbedarf besteht, kann die Beschlußfassung auch im Umlaufverfahren erfolgen.
5. Über das Ergebnis einer Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
6. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt, jeweils beginnend am Tage der Jahresversammlung. Dazu kann sich der Verein eine Wahlordnung geben, die vom Vorstand bestimmt wird und die nicht Bestandteil der Satzung ist.  
Die Vorstandsmitglieder werden in je einem besonderen Wahlgang nacheinander von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.  
Eine Wiederwahl ist möglich. Eine vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund kann durch die Mitgliederversammlung gemäß **§ 27 Abs. 2 BGB** erfolgen.

7. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsdauer ein Ersatzmitglied. Hierzu kann der Vorstand auch eine schriftliche Abstimmung durchführen.
8. Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten Entschädigungen nur in nachgewiesener Höhe ihrer Aufwendungen gemäß den Festlegungen in (der Geschäftsordnung – inclusive Finanzordnung – und ) der Reisekostenabrechnung des Vereins.
9. Die Mitglieder des Vorstandes haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
10. Der Vorstand kann zur Erfüllung bestimmter Sachaufgaben Arbeitskreise bilden, denen auch vereinsfremde, jedoch fachkompetente Personen angehören können.

## § 11 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen einen Kassenprüfer und einen Stellvertreter. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Die Kassenprüfer prüfen einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung die Kassenführung und die finanzielle Situation des Vereins. Sie tragen ihren Bericht in der Mitgliederversammlung vor.
3. Finden sich keine Kassenprüfer unter den Mitgliedern, so kann der Vorstand einen externen Buchprüfer oder Steuerberater mit der Prüfung beauftragen.

## § 12 Auszeichnungen und Ehrungen

Verdienstabzeichen und Ehrungen werden, auf Vorschlag des Vorstandes und nach seinem mehrheitlichem Beschluß, durch den Vorsitzenden verliehen.

## § 13 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer **2/3** (zwei Drittel) Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Auf Verlangen der Behörden kann der Vorstand redaktionelle Änderungen der Satzung selbständig vornehmen.
3. Die geänderte Satzung ist nach Genehmigung durch das Amtsgericht in das Vereinsregister einzutragen.

## § 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn sie ausschließlich zu diesem Zweck vom Vorstand einberufen worden ist. Hierbei gelten die in **§ 9 Ziffer 2** aufgeführten Ladungsbedingungen.
2. Der Auflösungsbeschluß bedarf einer Mehrheit von **2/3** (zwei Drittel) der abgegebenen Stimmen. Sollte zu dieser Auflösungsversammlung weniger als die Hälfte der Vereinsmitglieder erschienen sein, so ist unverzüglich eine zweite Auflösungsversammlung ohne Einhaltung von Förmlichkeiten und Fristen im unmittelbaren Anschluß an die nicht beschlußfähige Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Auf diese Möglichkeit ist in der Einladung zu dieser Versammlung hinzuweisen. Die Mitglieder können für die Auflösungsversammlung ihre Stimme auch schriftlich abgeben. Schriftlich abstimmende Mitglieder gelten auf der Auflösungsversammlung als erschienene Mitglieder.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der **Kreisgemeinschaft Insterburg Stadt und Land e.V.**, dazu zählen Geldvermögen, Kulturgüter, Exponate des Heimatmuseums und das gesamte Archivgut, an die **Stiftung Insterburg in Krefeld**, die es für die vom Verein vorgegebenen gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat. Damit tritt die **Stiftung Insterburg** auch die Rechtsnachfolge der **Kreisgemeinschaft Insterburg Stadt und Land e.V.** an.

**§ 15**  
**Anzeigepflicht gegenüber dem Finanzamt**

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins „ Kreisgemeinschaft Insterburg Stadt und Land e.V.“ sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

**§ 16**  
**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 17**  
**Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister durch das Amtsgericht Krefeld in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom **24.3.2011 mit Änderungen vom 23.09.2016** außer Kraft.

Krefeld, 08. September 2017

Der Vorstand

**Reiner Buslaps**, Vorsitzender

**Jürgen Böhlke**, stellvertretender Vorsitzender

**Andreas Heiser**, weiteres Vorstandsmitglied